



**Deutsches Institut  
für Menschenrechte**

**Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention**

**Stellungnahme**

**Zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für  
Bildung, Schule und Kultur Neukölln bezüglich  
Einrichtung eines Förderzentrums in Neukölln  
vom 05.11.2024**

**Vorlage zur Beschlussfassung - Drucksache 1322/XXI**

**November 2024**

---

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
1.1	Hintergrund	3
1.2	Allgemeine Bemerkungen	3
	Das Recht auf Bildung - Artikel 24 UN-BRK	4
	Staatenprüfung Deutschlands 2023	5
	Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) Berlin	5
<b>2</b>	<b>Stellungnahme zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Schule und Kultur Neukölln bezüglich Einrichtung eines Förderzentrums in Neukölln vom 05.11.2024</b>	<b>6</b>
	Fortbestand des Förderschulsystems widerspricht UN-BRK	6
	Inklusive Schwerpunktschulen als Zwischenschritt	7
	Transformationsprozess überfällig – andere Bundesländer als Vorbild	7
<b>3</b>	<b>Empfehlungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte an die Bezirksverordnetenversammlung Neukölln</b>	<b>8</b>

---

# 1 Vorbemerkungen

## 1.1 Hintergrund

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte – DIMRG). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen mit A-Status akkreditiert. Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist gesetzlich zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, Konvention) beauftragt und hat hierfür die Monitoring-Stelle UN-BRK eingerichtet. Diese hat den gemäß Artikel 33 Absatz 2 UN-BRK definierten Auftrag, die Umsetzung der seit März 2009 verbindlichen Konvention in Deutschland zu befördern und deren Einhaltung in Bund und Ländern zu überwachen (§ 1 Absatz 2 DIMRG).

Die Monitoring-Stelle ist seit Oktober 2012 im Rahmen des zuwendungsfinanzierten Projektes "Monitoring-Stelle Berlin" vom Land Berlin mit der Begleitung der Umsetzung der UN-BRK in Berlin beauftragt.

## 1.2 Allgemeine Bemerkungen

Die Monitoring-Stelle UN-BRK appelliert an die Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin den vom Ausschuss für Bildung, Schule und Kultur vorgelegten Antrag bezüglich der Einrichtung eines Förderzentrums in Neukölln abzulehnen. Durch die Errichtung eines weiteren Förderzentrums würden die Vorgaben der UN-BRK, des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie des Berliner Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) und des Berliner Koalitionsvertrages missachtet werden. Schüler\*innen mit Behinderungen werden auf diese Weise weiter benachteiligt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention gilt in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes. Vermittelt über das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsgebot (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) entfaltet sie Bindungswirkung für sämtliche staatliche Stellen.<sup>1</sup> Die Bundesländer sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unmittelbar an die verbindlichen Vorgaben der Konvention gebunden und zu ihrer Umsetzung verpflichtet.<sup>2</sup> Das Land Berlin hat die verbindliche Geltung der UN-BRK für seinen Zuständigkeitsbereich bekräftigt.<sup>3</sup> Die Verpflichtung, relevante Rechtsnormen und deren Vollzug stetig am Maßstab der Konvention zu prüfen, sowie wirksame Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Verwirklichung der Rechte von

<sup>1</sup> Der Bundestag hat durch die Zustimmung zur Ratifikation der UN-BRK mit förmlichem Gesetz gemäß Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz einen entsprechenden Rechtsanwendungsbefehl erteilt und die Bundesländer haben dabei im dafür verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren im Bundesrat mitgewirkt und zugestimmt (vgl.: Bundesrat (2008): Plenarprotokoll der 853. Sitzung vom 19. Dezember 2008, S. 460 (A)).

<sup>2</sup> Vgl. BVerfG: Urteil vom 14.10.2004, Aktenzeichen 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 307 (323 f.), erneut bekräftigt durch: BVerfG: Beschluss vom 21.07.2010, Aktenzeichen 1 BvR 420/09, Ziff. 74.

<sup>3</sup> Siehe Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 16/4265 vom 10.06.2011, S. 3.

Menschen mit Behinderungen vorzunehmen, folgt ausdrücklich aus Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 UN-BRK.

Es liegt auch in der Verantwortung der Berliner Bezirksverwaltungen, die zentralen Vorgaben der Konvention zur inklusiven Bildung aus Artikel 24 UN-BRK bestmöglich umzusetzen.

### **Das Recht auf Bildung - Artikel 24 UN-BRK**

Um das Recht auf Bildung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen einzulösen, verpflichten sich die Vertragsstaaten mit Ratifikation der UN-BRK dazu, inklusive Bildung im Sinne des gemeinsamen Unterrichts behinderter und nicht behinderter Kinder strukturell zu gewährleisten ist. Ein inklusives Bildungssystem, in dem behinderte und nicht behinderte Menschen gemeinsam lernen, kann am besten die Achtung der menschlichen Vielfalt stärken, die Würde und das Selbstwertgefühl von Menschen mit Behinderungen voll zur Entfaltung bringen und zur wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigen.

In Anerkennung des Menschenrechts auf inklusive Bildung formuliert Artikel 24 UN-BRK, dass keine Person aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden darf (Artikel 24 Absatz 2 lit. a), sowie, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben sollen (Artikel 24 Absatz 2 lit. b) und, dass angemessene Vorkehrungen im Einzelfall getroffen werden müssen (Artikel 24 Absatz 2 lit. c). Inklusiver Unterricht an allgemeinen Schulen ist nur dann sinnvoll zu gestalten, wenn Schüler\*innen mit Behinderungen gezielte Unterstützung erhalten. Dementsprechend sind nach Artikel 24 Absatz 2 d) und e) UN-BRK neben den angemessenen Vorkehrungen spezifische Maßnahmen zur Förderung der betroffenen Schüler\*innen zu treffen.

Artikel 24 UN-BRK erfordert von den zuständigen staatlichen Stellen damit nicht nur, dass sie ein inklusives Schulsystem verfügbar machen, sondern auch, dass das System tatsächlich zugänglich ist für alle Betroffenen, ihre speziellen Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden und dass es an sich wandelnde Anforderungen angepasst werden kann. Die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Angemessenheit und Anpassungsfähigkeit des inklusiven Bildungssystems sind also die verschiedenen Dimensionen der Herausforderung, denen sich der Staat zu stellen hat.<sup>4</sup>

Das Land Berlin hat infolge des Inkrafttretens der Konvention also zum einen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zielgerichtet und wirksam sind, um schrittweise und zügig ein inklusives Bildungssystem aufzubauen (völkerrechtliche Pflicht zur progressiven Verwirklichung). Zum anderen sind die staatlichen Organe verpflichtet, bei Bedarf angemessene Vorkehrungen zu treffen, die schon heute im Einzelfall den Zugang zu einer allgemeinen Bildungseinrichtung sichern und einen diskriminierenden Ausschluss verhindern. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

---

<sup>4</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte (2011): Stellungnahme der Monitoring-Stelle: Eckpunkte zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems (Primarstufe und Sekundarstufen I und II). Empfehlungen an die Länder, die Kultusministerkonferenz (KMK) und den Bund. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, März 2011.

haben gemäß der Konvention den Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu einem qualitativ hochwertigen inklusiven Bildungsangebot an einer wohnortnahen Regelschule mit angemessener sonderpädagogischer Förderung.

### **Staatenprüfung Deutschlands 2023**

In seinen Abschließenden Bemerkungen von September 2023, die der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Fachausschuss, Ausschuss) im Rahmen der Staatenprüfung Deutschlands erlassen hat, wird im Rahmen von Artikel 24 UN-BRK die Besorgnis über die unzureichende Umsetzung der inklusiven Bildung im gesamten Bildungssystem und die Verbreitung von Förderschulen und -klassen geäußert. Der Ausschuss ist ebenfalls besorgt über die verschiedenen Barrieren, auf die Kinder mit Behinderungen und ihre Familien stoßen, wenn sie sich in Regelschulen einschreiben und diese besuchen wollen. Der Ausschuss kritisiert das Fehlen klarer Instrumente zur Förderung einer inklusiven Bildung in den Bundesländern und auf kommunaler Ebene; das falsche Verständnis und die negative Wahrnehmung von inklusiver Bildung auf Seiten einiger Regierungs- und Verwaltungsorgane; die fehlende barrierefreie Zugänglichkeit und fehlende angemessene Vorkehrungen in öffentlichen Schulen; die unzureichende Schulung von Lehrer\*innen und nicht lehrendem Personal in Bezug auf das Recht auf inklusive Bildung; die unzureichende Entwicklung spezifischer Fähigkeiten und Lehrmethoden und den Druck auf Eltern, Kinder mit Behinderungen in Förderschulen anzumelden. Der Ausschuss ist zudem über das Fehlen von Daten über den Zugang von geflüchteten Kindern mit Behinderungen zur Bildung und zu Regelschulen besorgt.<sup>5</sup>

Der Ausschuss empfiehlt Bund und Ländern deshalb dringend in enger Konsultation mit Schüler\*innen mit Behinderungen, ihren Familien und sie repräsentierenden Organisationen einen umfassenden Plan zur Beschleunigung des Übergangs von Förderschulen zu inklusiver Bildung auf der Länder- und Kommunalebene zu entwickeln. Dieser Plan soll einen konkreten Zeitrahmen, die Zuweisung von personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie klare Verantwortlichkeiten für die Umsetzung und Überwachung vorsehen. Außerdem sind Bewusstseinsbildungs- und Aufklärungskampagnen zur Förderung einer inklusiven Bildung auf kommunaler Ebene und bei den zuständigen Behörden durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen Regelschulen besuchen können, u. a. durch Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit und Vorkehrungen für alle Arten von Behinderungen. Der Ausschuss empfiehlt anhaltende Schulungen von Lehrer\*innen und nicht lehrendem Personal über inklusive Bildung auf allen Ebenen, darunter auch Schulungen in Gebärdensprache und anderen barrierefreien Kommunikationsformaten. Es soll ein Überwachungssystem entwickelt werden, um alle direkten und indirekten Formen der Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen und ihrer Familien zu beseitigen.<sup>6</sup>

### **Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) Berlin**

Seit Herbst 2021 sieht das neugefasste Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) Berlin in § 10 Satz 1 und 2 Nr. 2 vor, dass alle öffentlichen Stellen bei der Erfüllung

<sup>5</sup> UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2023): Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany. CRPD/C/DEU/CO/2-3, para. 53-56.

<sup>6</sup> Ebd.

der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet sind, alle zur Wahrung des Diskriminierungsverbots gebotenen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern und Jugendlichen alle Rechte genießen können. Insbesondere haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen von ihrem Recht auf Bildung Gebrauch machen können.

## **2 Stellungnahme zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Schule und Kultur Neukölln bezüglich Einrichtung eines Förderzentrums in Neukölln vom 05.11.2024**

Durch die Errichtung eines weiteren Förderzentrums würde der Aufbau eines von der UN-BRK, dem UN-Fachausschuss und dem Berliner LGBG geforderten inklusiven Bildungssystems weiter verzögert oder gar verhindert werden. Die erforderliche Verlagerung von Kompetenzen und Ressourcen in das Regelschulsystem würde erschwert, das Sonderschulwesen gestärkt und die Segregation von Schüler\*innen mit Behinderungen zementiert werden.

Auch das im Berliner Koalitionsvertrag<sup>7</sup> und den Richtlinien der Regierungspolitik<sup>8</sup> enthaltene Bekenntnis zur UN-Behindertenrechtskonvention und das Versprechen die Inklusion an den Berliner Schulen zu unterstützen und qualitativ weiterzuentwickeln, wird durch den Bau neuer Förderzentren zu reiner Rhetorik.

### **Fortbestand des Förderschulsystems widerspricht UN-BRK**

Trotz des Vorrangs der gemeinsamen Beschulung von Schüler\*innen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß § 37 SchulG, wird in Berlin an dem Förderschulsystem festgehalten (vgl. § 38 SchulG „Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt“). Es bestehen folglich eigenständige Lernorte exklusiv für Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, was aus Sicht der UN-BRK nicht mit dem Ziel eines inklusiven Schulsystems vereinbar ist. Gerechtfertigt wird dieses Vorgehen durch einen Verweis auf das in §§ 36 Absatz 4 und 38 Absatz 2 SchulG verankerte „Elternwahlrecht“, d.h. so lange, wie Erziehungsberechtigte die Förderschule als Beschulungsort wählen, sollen Sonderstrukturen vorgehalten werden.<sup>9</sup> Damit wird eine zentrale Steuerungsleistung für das Gelingen der schulischen Inklusion formal an die Erziehungsberechtigten delegiert. Dies läuft Artikel 24 UN-BRK zuwider - die Aufrechterhaltung von Sonderstrukturen kann nicht durch das Elternwahlrecht begründet werden. Die in der Konsequenz etablierte kostenintensive Doppelstruktur aus Förderschulen plus Gemeinsamer Unterricht führt zu einem Mangel an sonderpädagogischen Lehrkräften für inklusive Bildungsangebote, da die Mehrheit des pädagogischen Personals in

<sup>7</sup> Koalitionsvertrag 2023-2026 (“Für Berlin das Beste”), <https://www.berlin.de/rbmskzl/politik/senat/koalitionsvertrag/> (abgerufen am 25.05.2024), S. 39 ff.

<sup>8</sup> Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026, <https://www.berlin.de/rbmskzl/politik/senat/richtlinien-der-politik/#5> (abgerufen am 25.05.2024).

<sup>9</sup> vgl. dazu: Wie und welche Unterstützung erhalten Kinder, die von Behinderung betroffen sind, pflegebedürftig oder chronisch krank sind, um ihr Recht auf Bildung an Berliner Schulen wahrnehmen zu können? Abg.: Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE), <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-18682.pdf> (abgerufen am 25.05.2024), Antwort 14 und 15.

Sondereinrichtungen gebunden bleibt. Die vergleichsweise gut ausgestatteten Sondereinrichtungen mit einer geringen Klassenfrequenz stellen sich für Eltern folglich als die bessere Alternative für ihr Kind dar.

### **Inklusive Schwerpunktschulen als Zwischenschritt**

Neben dem Förderschulsystem existieren in Berlin an einigen Standorten sogenannte inklusive Schwerpunktschulen, die sich durch besondere personelle, räumliche und sächliche Ausstattung auszeichnen. Die Schulen richten sich an Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören und Kommunikation“, „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ (vgl. § 37a Absatz 1 SchulG). Aus Sicht der Bildungsverwaltung ist die Bündelung von Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Schwerpunktschulen ressourcentechnisch sicher einfacher und kostengünstiger zu bewältigen als jede allgemeine Schule mit zusätzlichen Mitteln zu versorgen und diese für die Bedarfe von Kindern mit Beeinträchtigungen auszustatten. Eine Lenkung von Schülergruppen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestimmte Einrichtungen kann jedoch auch auf eine Separation im allgemeinen Schulsystem hinauslaufen. Dies würde mit dem Grundgedanken der schulischen Inklusion nicht vereinbar sein. Für die Übergangszeit der Entwicklung eines wahrhaft inklusiven Schulsystems kann die Beibehaltung der Schwerpunktschulen mit spezieller Ausstattung aus Praktikabilitätsgesichtspunkten sicher akzeptiert werden. Gleichwohl besteht die Pflicht eine Entwicklung voranzutreiben, die die Schwerpunktschulen zugunsten der inklusiven Schule überwindet.

### **Transformationsprozess überfällig – andere Bundesländer als Vorbild**

Dass Transformationsprozesse, welche die systematische Reduzierung von Sonderstrukturen und den Ausbau inklusiver Angebote beinhalten, möglich sind, zeigen andere Bundesländer, wie zum Beispiel Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein.<sup>10</sup> Diesen Ländern ist es gelungen, die Sonderbeschulung zugunsten der schulischen Inklusion effektiv zu reduzieren. Hierfür waren schulstrukturelle Veränderungen nötig, wie etwa dass sich Förderschulen langfristig zu Förderzentren „ohne Schüler\*innen“ entwickeln. Sie dienen dann ausschließlich der Unterstützung des gemeinsamen Unterrichts. Der segregierte Lernort wird auf diese Weise langfristig aufgelöst.

Nach Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 wurde in Bremen die im deutschen Ländervergleich wohl umfänglichste Schulstrukturreform im Bereich der sonderpädagogischen Förderung angestoßen und durch eine Veränderung des Schulgesetzes verbindlich festgelegt. Ein Kernbestandteil der Gesetzesänderung war die Etablierung der „inklusive Schule“ als gesetzlichen Schulentwicklungsauftrag (§ 3 Absatz 4 BremSchulG).<sup>11</sup> Im Anschluss an die Gesetzesnovelle wurden die Förderzentren für die Förderschwerpunkte „Lernen“, „Sprache“, „soziale-emotionale Entwicklung“ und „Wahrnehmung und Entwicklung“ sukzessiv aufgelöst und in einem

<sup>10</sup> Daneben wurden Transformationsprozesse auch in Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen eingeleitet; vgl. Steinmetz, Sebastian/ Wrase, Michael/ Helbig, Marcel/ Döttinger, Ina (2021): Die Umsetzung schulischer Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention in den deutschen Bundesländern, S. 185 f.

<sup>11</sup> Vgl. § 3 Absatz 4 BremSchulG: „Bremische Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen Einzelner vermeiden.“

innerschulischen Unterstützungssystem reorganisiert. Die Lehrkräfte an den ehemaligen Förderzentren wurden mit dieser Umsetzungsmaßnahme Teil des Lehrerkollegiums an den allgemeinen Schulen.<sup>12</sup> Seit 2012 ist an jeder allgemeinen Schule ein Zentrum für unterstützende Pädagogik eingerichtet, dessen Personal für zentrale sonderpädagogische Aufgaben wie Diagnostik, Beratung sowie Organisation und Durchführung von Förderangeboten verantwortlich ist (vgl. § 22 BremSchIG). Zusätzlich wurden regionale Beratungs- und Unterstützungszentren geschaffen, an denen temporäre Lerngruppen gebildet werden können und die Aufgaben wie Krisenintervention und Bearbeitung von Schulvermeidung übernehmen. Diese Strukturen unterstützen Schülerinnen mit Förderbedarf in der allgemeinen Schule, ohne sie aus der allgemeinen Schulgemeinschaft auszuschließen. Berlin könnte durch ähnliche Strukturen die Integration von Sonderpädagoginnen und multiprofessionellen Teams in den Regelschulbetrieb stärken, anstatt Schüler\*innen in separaten Einrichtungen zu betreuen und diese auszubauen.

In Schleswig-Holstein wurde als Reaktion auf die UN-Behindertenrechtskonvention durch die Landesregierung ein „Inklusionskonzept“ verabschiedet, welches die „qualitativen Aspekte des schulischen Inklusionsprozesses“ stärker in den Fokus rücken soll. Als Handlungsfelder wurden neben der Schaffung ausreichender Planstellen für Lehrkräfte, angemessene Aus- und Fortbildungsprogramme, die wirksame Verankerung von multiprofessionellen Teams sowie eine systematische Kooperation mit anderen Leistungs- und Kostenträgern genannt.

Nötig ist vor allem der politische Wille zum Aufbau eines flächendeckenden wohnortnahen Angebots hochwertiger inklusiver Regelschulen und die damit verbundene verbesserte finanzielle und personelle Ausstattung für die schulische Inklusion. Normativ abgesichert werden muss dies durch ein menschenrechtlich ausgerichtetes Schulgesetz.

### 3 Empfehlungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte an die Bezirksverordnetenversammlung Neukölln

Zur Umsetzung der UN-BRK, der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses sowie von § 10 Satz 1 und 2 Nr. 2

Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) Berlin und um die zentralen menschenrechtlichen Anforderungen an eine inklusive Schulbildung zu erfüllen, empfiehlt die Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte:

- die **Errichtung neuer Förderschulen** zu verhindern;
- stattdessen einen **Transformationsprozess** zu vollziehen, der die **systematische Reduzierung von Sonderstrukturen und den Aufbau eines flächendeckenden wohnortnahen Angebots hochwertiger inklusiver Regelschulen** umfasst; dies sollte **in enger Konsultation** mit und

<sup>12</sup> Steinmetz, Sebastian/ Wrase, Michael/ Helbig, Marcel/ Döttinger, Ina (2021): Die Umsetzung schulischer Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention in den deutschen Bundesländern, S. 187.

---

unter aktiver Mitwirkung von Schüler\*innen mit Behinderungen, ihren Familien und sie repräsentierenden Organisationen geschehen;

- bestehende Förderschulen langfristig zu **Förderzentren „ohne Schüler\*innen“** zu entwickeln. Sie dienen dann ausschließlich der Unterstützung des gemeinsamen Unterrichts. Der **segregierte Lernort wird auf diese Weise langfristig aufgelöst und in einem innerschulischen Unterstützungssystem reorganisiert**. Die Lehrkräfte an den ehemaligen Förderzentren werden mit dieser Maßnahme Teil des Lehrerkollegiums an den allgemeinen Schulen.

---

## Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte  
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin  
Tel.: 030 25 93 59-0  
info@institut-fuer-menschenrechte.de  
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Dr. Catharina Hübner, LL.M.

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)  
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

November 2024

## Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.